

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Formularbuch - Cod. Allerheiligen 2**

**[Horb], [1591-1599]**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-138720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138720)



Wollt auch halten zum höchsten zu überlegen mit  
Waren demnach noch zu geduldet, samment  
aber die Irrendigen, falls Trübsal des Hoch-  
und Wohlgelehrten Herrn Doctor Theod. Dreyer  
der Loblichen Universität zu Freiburg im  
Breisgau alles dies durch gedachten Herrn  
zu Verhinderung an demselben August 1644  
Collatur seines, ob hochgedachten Cardinalis  
Bischofflichen Befehls, die Anweisung und  
Renouation, mit allem, was obangelegener Motiven  
und Ursachen. Sonder Willens auch auch verwillen,  
das aus abtreibung der Missethaner Abandlung  
und Tailing der Dürden zu Verlauffung der Zeit  
hinc inde Führung der, Unmöglichkeit, Müß, Cop-  
faden und Abgang, die besten Anwalter, und sich  
selber mühen, dem aber so viel möglich zu begehren,  
und endlich zu kommen, damit die Dürden  
von dem gedachten Possessor solches Quartier  
für Dürdengeleit und Einkommen, mit Gehör,  
sunder aus dem Alter her und die Statuta  
Synodalia Vermerken, wider Dürden und gedriger  
für, mit hingeligen Consilio zu kommen,  
und hiermit also diese Verordnen, durch mich  
Luthersche, und anderer, mit Beiß der  
Väter, davon zu Verhinderung Einkommen,  
an diesen, Dürden, sondern auch gesall, auf

faulb

auch des jugendlichen Dinsten und Linder,  
 Linder, was zu und altes Doubrunnen  
 Flankens, so wolle zu alle und die dort  
 Klobung und fleggen westrofeld gelogen!  
 Als dann die alle diese Linderung einmüthlich  
 einständig gewesen und Incorporiert sey,  
 von die Land genommen und bei den Fürstlichen  
 Krieg sehr willigen betamen und mündlich  
 Langens, Als solch jezualt die Fürsten und  
 Bernofen Jusfals, von den geordneten freuten  
 begriffen, diese wurdig, alle für diese  
 Renovation deputierte, die Dinsten und  
 allen gemessen Dinstigkeit, mit Frey zu  
 stößen, bejuncte Umbdang und begriffung  
 Ordentlich Renouiert, Linder und Dinstigkeit  
 und Dinsten, formaler in diese form blatt  
 weiß redigiert und geordnet, jedes mit D  
 apostrophischen Protestation und Vorlesale,  
 Als jezualt edel zu Renouierung und  
 bejuncte mit dem offtpdacht Flankens für  
 Klobung am Dinsten, mit wurdig, sondern  
 durch manliche blödigkeit abgefallen, auf  
 mit eingeburte wurdig Wort, dann für  
 einmüthigen seit Dinsten Dinsten und Dinsten  
 wurdig bejuncte, Das solches alle Jedemzeit  
 diese Linderung einmüthig auf jugendlichen!

Und an seiner Dienstzeit nicht. Demnach  
 auch zu hören sein soll, alles was da ist mit  
 höchstschuldigen Worten und dinsten, und für  
 immer nicht mehr wieder, und die  
 ganz alles so in dieser Verantwortung begriffen  
 richtig begreift und es alles wiederum befinde,  
 ganz auf das neue Dingenshaft für die  
 nicht Danksagung. In dem folgenden offenbar abgelesen  
 und mit dem neuen ja behändlich gemacht  
 und bezeugt werden, und die Befugnis  
 geben, das bezeugt ist hundert bezeugt, alle  
 die sich renovieren mit mancher Hand  
 schuldhaft und anfangenden Zustand, was zu  
 sich die Verantwortung deutlich gemacht ist.

in Mecklenburg  
 inde orij der  
 Haggoy.

Und am Montag des 11. Tag im Jahr nach  
 der Geburt Christi, ist die Herrschaft  
 hundertmal für die Haggoy, und nach die  
 angestrichen für die Haggoy, was man  
 ganz Danksagung ist bezeugt renovieren  
 in Anno 99. In dem Jahr nach dem  
 Jahr, wann die Herrschaft renovieren  
 von Oberstalt was, Jahr D. Thomas Metz  
 professor philosophischer Wissenschaften,  
 eines Lehrling Universität Leipzig Collator.

Und

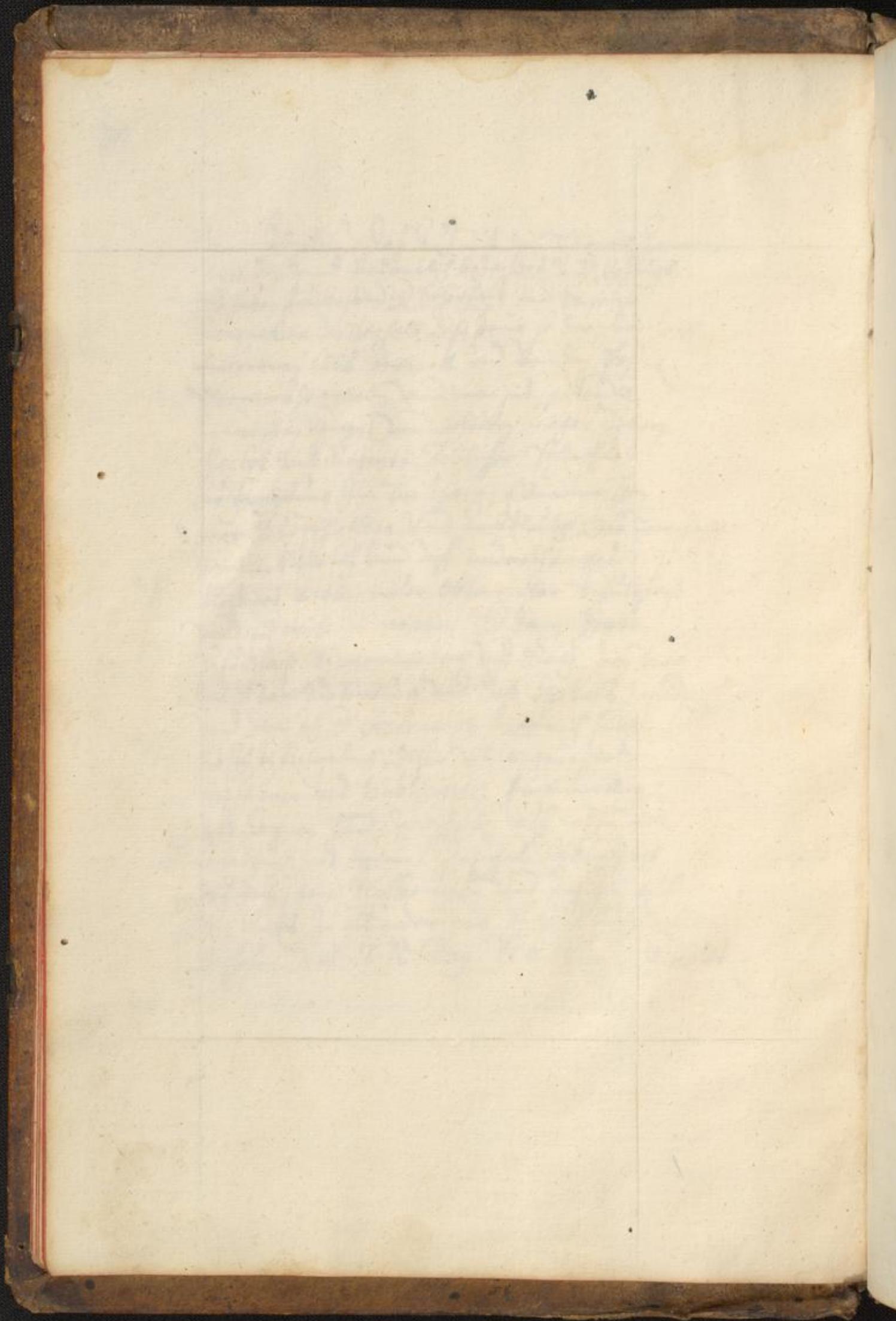
Dem Herrn Sebastian Luis Schreyer für  
 Koblenz für sich selbst als Besorger und  
 Verwalter, öffentlich publicirt und abgelesen,  
 auf die Inschrift und Inschriften Ordentlich  
 betragt, die haben solches alle bekenntlich  
 zu sein mit dem Wort Ja beständiglich bezeugt.  
 auf ein ganzes Dinstag darüber solches  
 und nach Befehl und bezeugnis seiner  
 Rathschafft und Rathschafft und hiesiger  
 und sein die die Kaiserliche Majestät  
 Befehl, so alle das Dinstag zur  
 und N. N. so geschehen und das selbige  
 Befehl, so das und die uns absteht

**Beschluß dieser Erneuerung.**

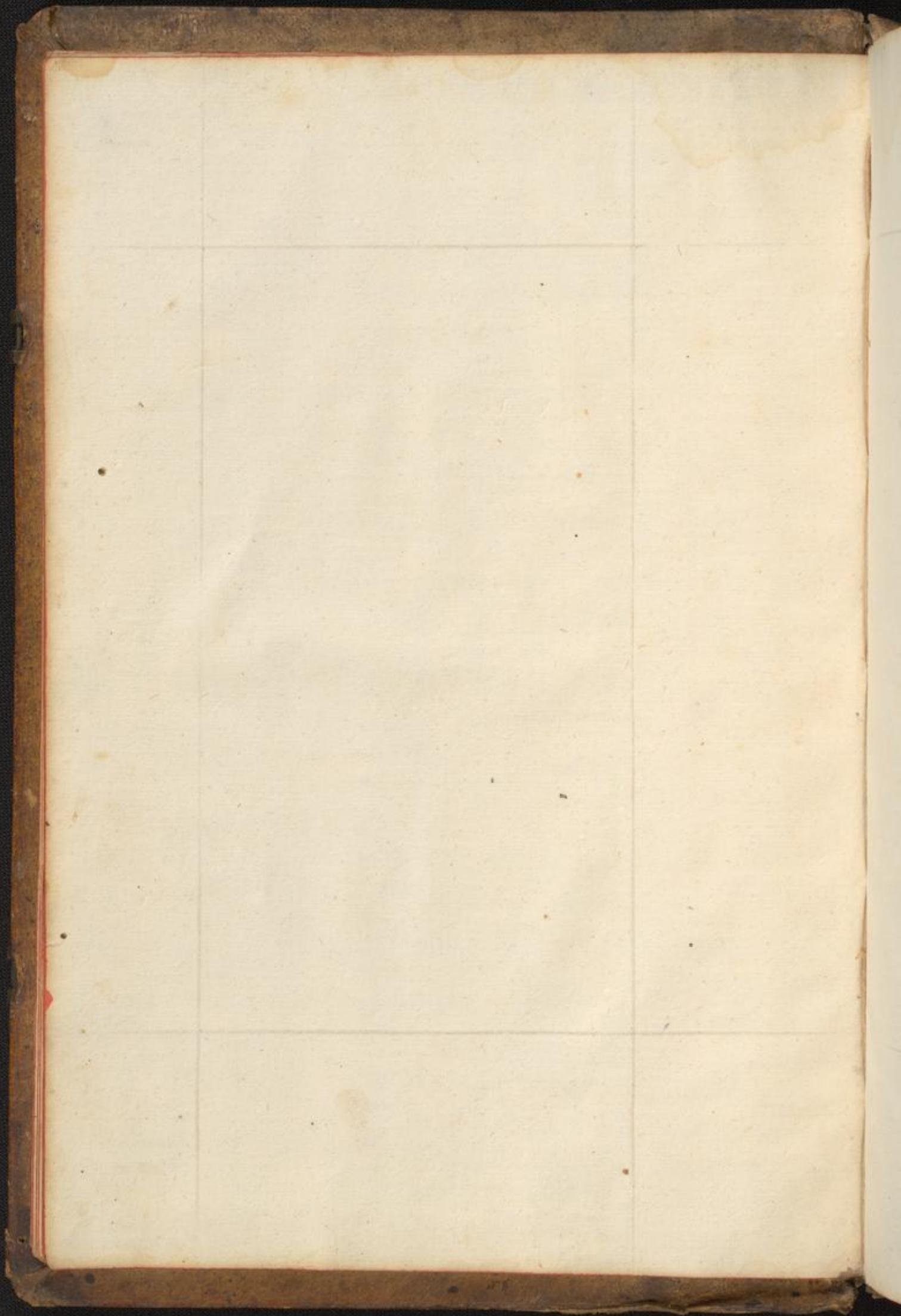
Nachdem diese Erneuerung hinwider  
 massen wie von dem Herrn für dem besagten  
 worden, sagungen und für dem hiesigen  
 hat redigirt worden, auf dem einen  
 schaff und allen andern sich besagten  
 dieser Renouierter für den die das  
 Koblenz und so der Land, für den selbigen  
 alle für die Inschriften und so der  
 schaff solches geschehen, öffentlich



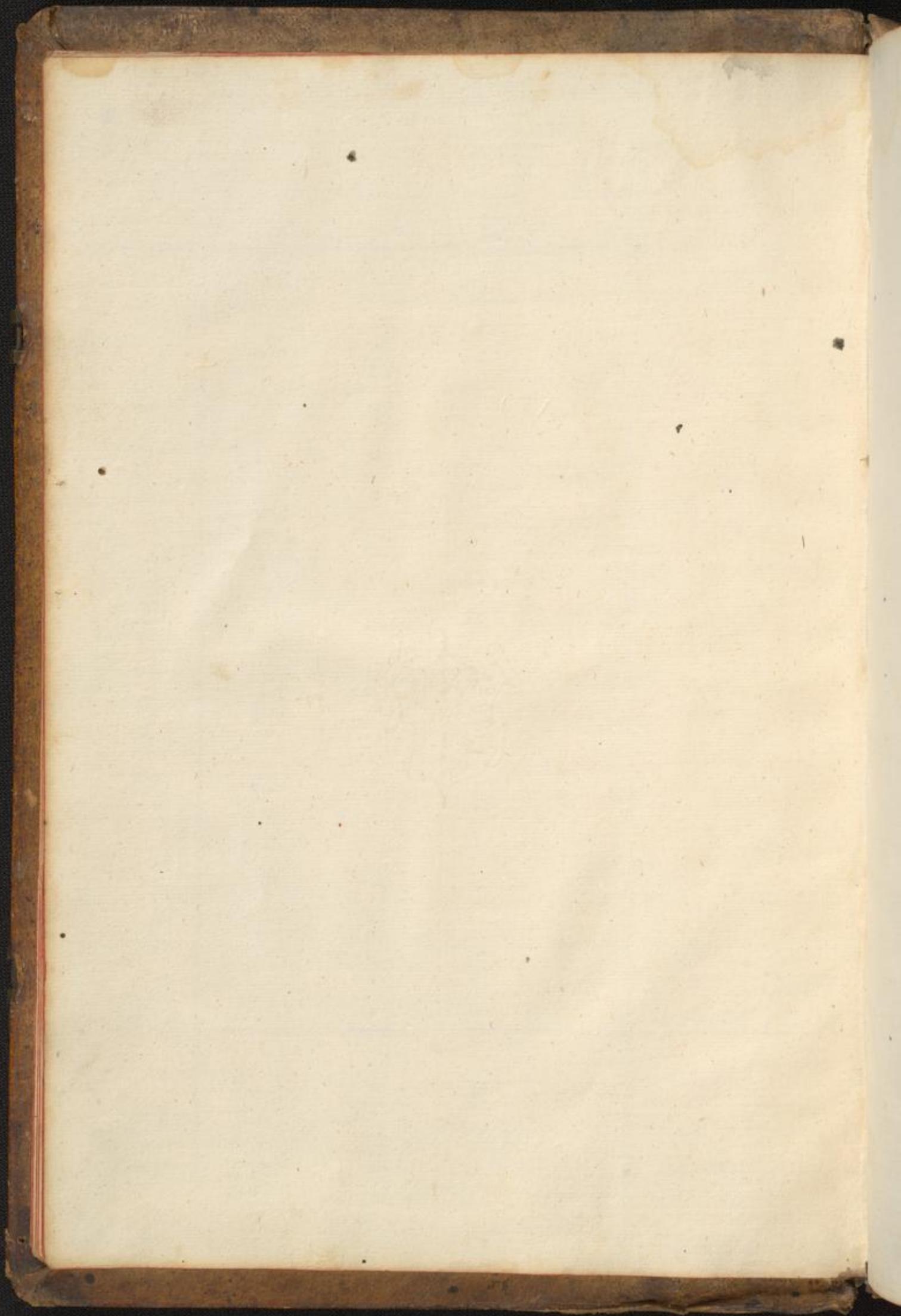
XIII



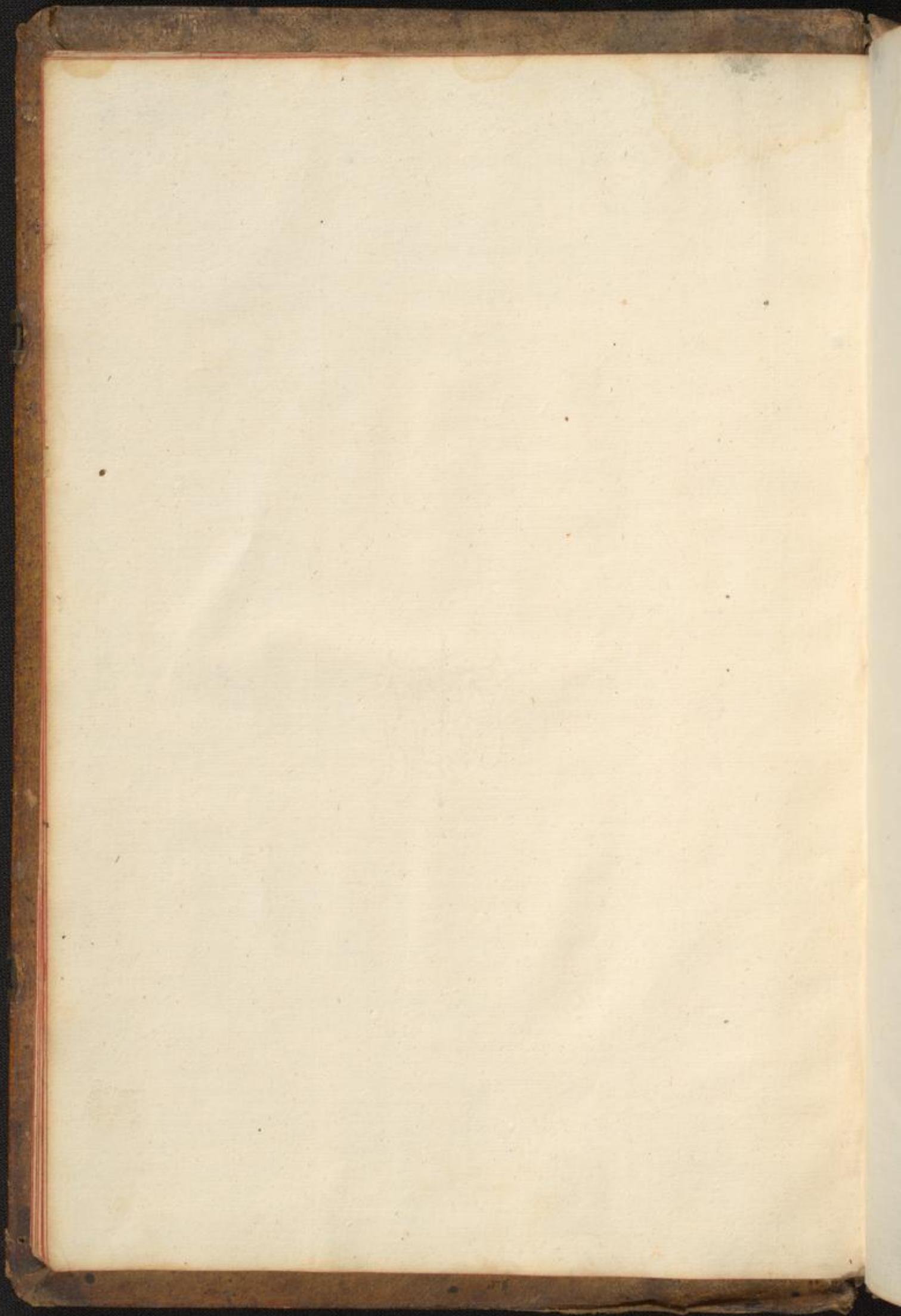
XV



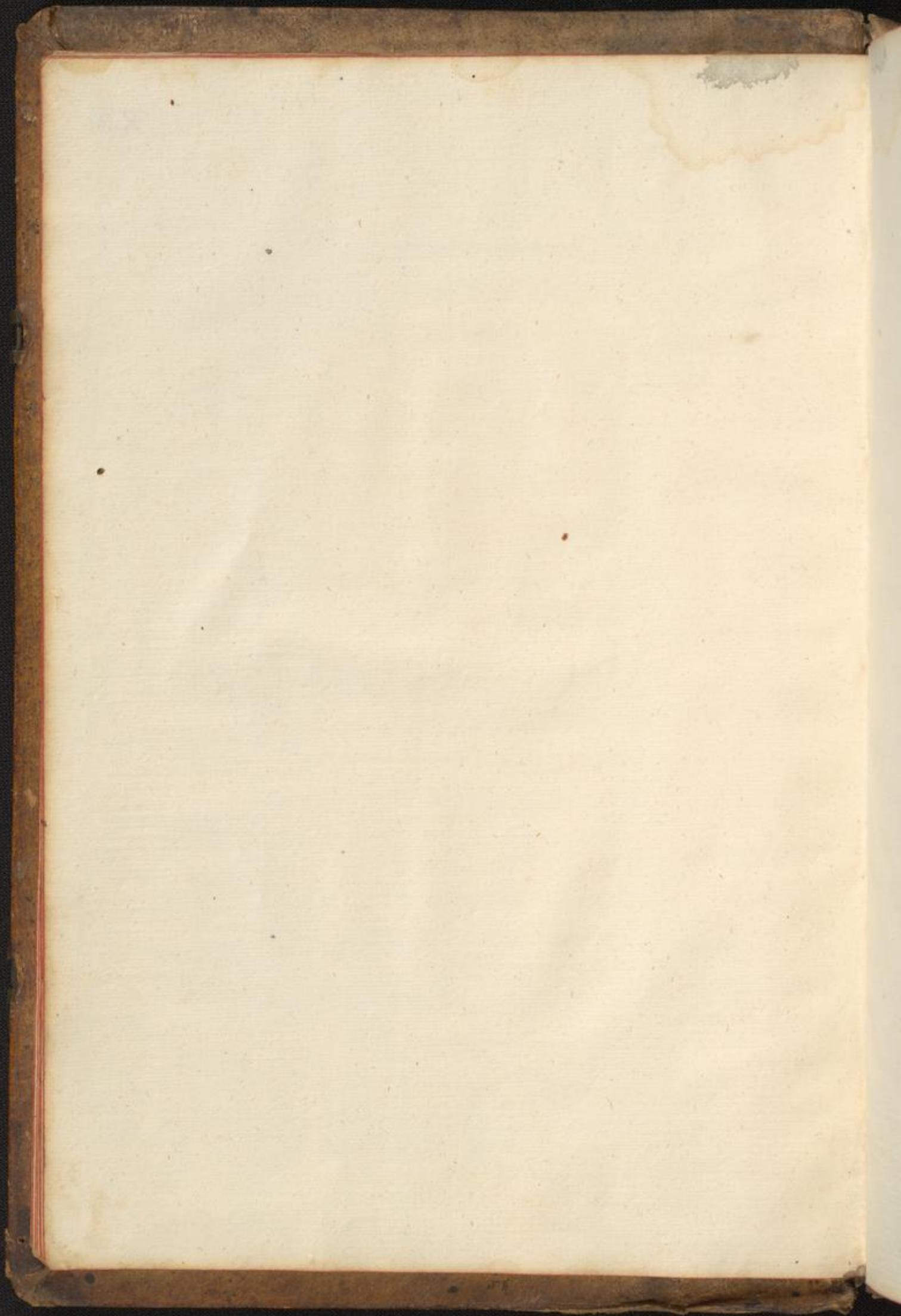
XVI



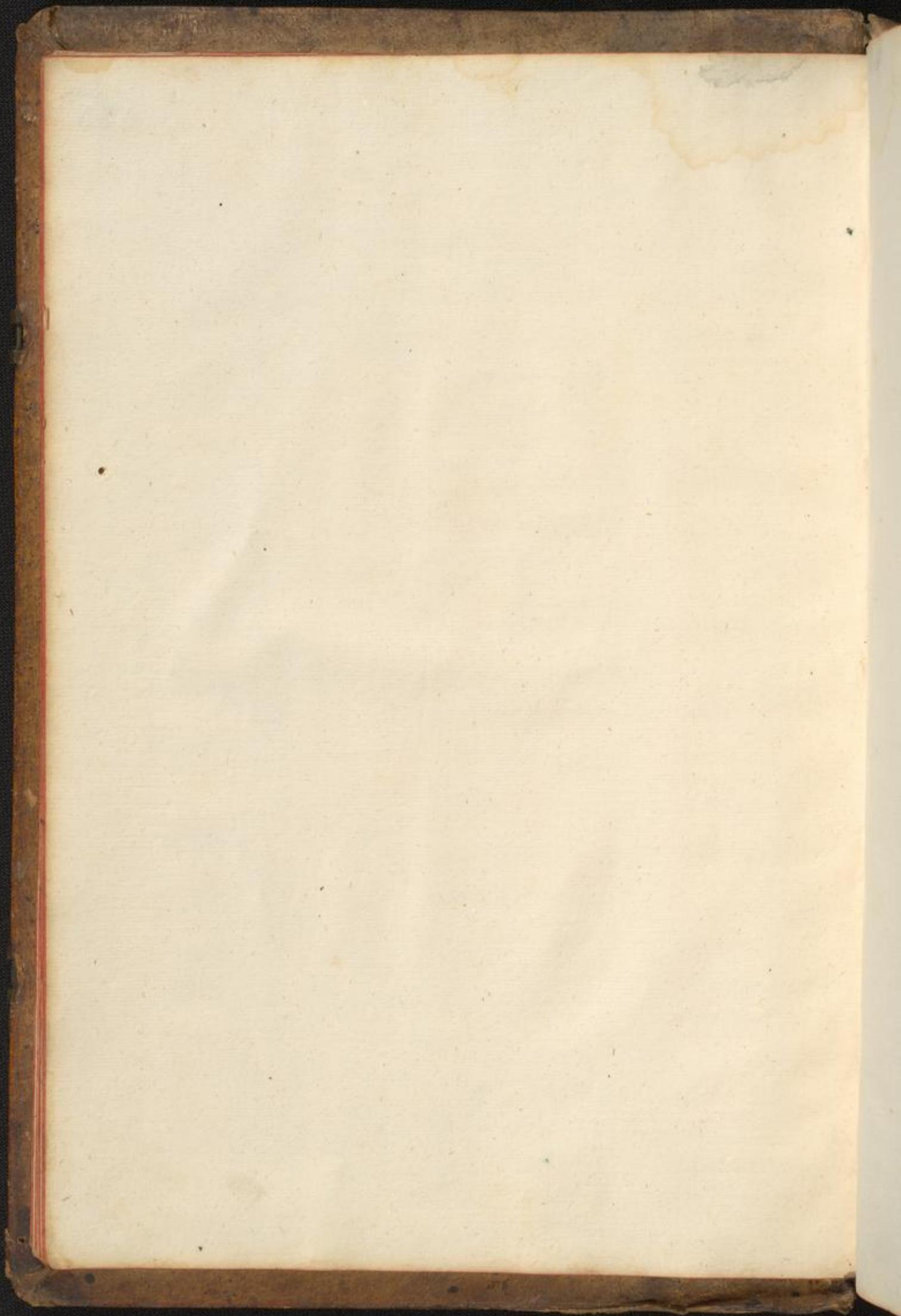
XVII



XVIII



XIX



XX

